

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1013/2008

Auskunft erteilt:

Frau Klein

Ruf:

492 52 11

E-Mail:

KleinBarbara@stadt-muenster.de

Datum:

18.11.2008

Betrifft

Sportstättenbau der Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V.
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

03.12.2008	Sportausschuss	Entscheidung
04.12.2008	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
15.01.2009	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretungen Münster-West und Münster-Ost genehmigt die Stadt Münster den folgenden vier Mitgliedsvereinen des Stadtsportbund Münster e. V. für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn nach der Sportförderrichtlinie.

Nr.	Sportverein	Maßnahme	Antrag vom	Ca. Aufwand
Bezirksverwaltung Münster-West				
1.	BSV Roxel	Bau einer Bouleanlage, SpZ Tilbecker Straße	19.05.08	8.000 €
2.	FC Mecklenbeck	Sanierung Clubhausheizung	05.12.07	2.500 €
Bezirksvertretung Münster-Ost				
3.	RC St. Mauritz	Sanierung Heizung, Stalltrakt, Mistplatte, Erneuerung Reithallenboden,	18.05.08	31.000 €
4.	Paddelsportclub Münster	Erneuerung Pumpe Hauswasserwerk	28.10.08	2.000 €

2. Die Stadt Münster genehmigt den Sportvereinen den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung der Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie lässt ihre parlamentarische Beratung bzw. Beschlussfassung über die Baukostenzuschüsse vollständig unbeeinflusst, die die Sportvereine beantragt hatten.

- 2.2 Die Sportvereine werden sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum bemühen, die mögliche Förderung anderer Stellen für ihre Aufwendungen für die bezeichneten Maßnahmen zu erhalten.
- 2.3 Die Sportvereine werden bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften einhalten. Die Sportvereine werden sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster abstimmen, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
- 2.4 Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn den Sportvereinen gegenüber keinerlei Hinweise darauf, wie sie die Vereinsanträge auf Förderung der Baumaßnahmen bewertet. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die Baukostenzuschüsse aus Sportfördermitteln entscheiden wird, den die Sportvereine für die genannten Baumaßnahmen beantragten, ist offen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

Die Sportvereine FC Mecklenbeck e. V., BSV Roxel Münster e. V., RC St. Mauritz Münster e. V. beantragten im November 2007 bzw. im Mai 2008 Zuschüsse aus der städtischen Sportförderung zu geplanten Baumaßnahmen auf ihren Sportanlagen. FC Mecklenbeck muss im Clubhaus die defekte Heizung instandsetzen. BSV Roxel Münster e. V. möchte eine Bouleanlage im Sportzentrum Tilbecker Straße bauen. RC St. Mauritz Münster e. V. muss seine Heizungsanlage, den Stalltrakt, die Mistplatte sanieren, den Reithallenboden erneuern. Die Sportvereine beantragten, außer dem Baukostenzuschuss aus der Sportförderung den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn. Vor der Entscheidung müssen die Vereine die Antragsunterlagen vollständig machen.

Paddelsport Münster von 1923. e. V. muss kurzfristig die defekte Pumpe seines Hauswasserwerks instand setzen. Zu dem Aufwand dafür beantragte er am 28.10.08 einen Baukostenzuschuss aus der Sportförderung und die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand städtische Zuschüsse nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten; evtl. kommt ein Baukostenzuschuss aus Sportfördermitteln in Betracht.

Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit den geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die betreffenden Sportvereine ist frühestens 2009/2010 eine Entscheidung der Stadt Münster über die Sportförderung möglich. Bis dahin müssen sie mit der Bauausführung warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn genehmigt. Mit der Genehmigung dürfen die Sportvereine ihre Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung starten.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben FC Mecklenbeck, BSV Roxel Münster, RC St. Mauritz Münster, Paddelsport Münster für ihre geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang damit nicht begonnen. Aus Wirtschaftlichkeits- und vereinstrukturellen Gründen möchten die Sportvereine die Baumaßnahmen zügig fachgerecht umsetzen. Um die Baumaßnahmen möglichst ohne Zeitverzug umsetzen zu können, beantragten die Sportvereine mit der Förderung die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.

4. Der Baubeginn und die städtische Sportförderung

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn, weil sie damit in die Lage versetzt werden, nach ihrem Zeitplan, unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse aktiv zu werden. Der Stadt Münster entstehen aus der Entscheidung über den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn keine Nachteile.

Mit der Entscheidung der Stadt Münster zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn kommt sie den Sportvereinen allein bezogen auf den Baubeginn entgegen. Die Stadt Münster signalisiert damit keineswegs einen Zusammenhang zur möglichen Förderung der geplanten Baumaßnahmen aus dem Sportetat. Über die beantragten Baukostenzuschüsse wird die Stadt Münster unabhängig von ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen Baubeginn entscheiden. Sie wird die Sportvereine über diese Regelungen informieren und sich schriftlich vom jeweils zeichnungsberechtigten Vereinsvorstand bestätigen lassen, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.

Damit die Sportvereine zeitlich so frei als möglich werden, trägt die Verwaltung ihr Anliegen dem Sportausschuss vor, obwohl die anhörungsberechtigten Bezirksvertretungen erst nach dem Ausschuss tagen. Sie schlägt daher eine Beschlussfassung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksvertretungen vor. Solch eine Entscheidung haben in der Vergangenheit im Vereinsinteresse politische Gremien wiederholt einvernehmlich getroffen.

I. V.

Gez.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

